



Allgemeinverfügung

Das Ev.-Luth. Nordfriesische Friedhofswerk gibt nachstehende Teilschließung für den Friedhof Braderup bekannt:

Mit Wirkung vom 01.06.2020 wird für die nachstehend näher bezeichneten Friedhofsflächen die Zweckbestimmung insoweit eingeschränkt, als dass diese Friedhofsteile nicht mehr für weitere Bestattungen zur Verfügung stehen.

Es handelt sich um folgende Flächen:

1. O 01, 01-23
2. O 02, 01-23
3. O 03, 01-37
4. O 04, 01-37
5. N 14, 01-05
6. N 15, 01-08
7. N 16, 01-07
8. N 17, 01-09
9. N 18, 01-11
10. N 19, 01-12
11. N 20, 01-09
12. S 2 10, 01-11
13. S 2 11, 01-10
14. S 2 12, 01-08
15. S2 13, 01-10
16. S2 14, 01-10
17. S2 15, 01-10
18. S2 16, 01-09

Bereits laufende Ruhezeiten für dort bestehende Grabstätten bleiben von dieser Maßnahme unberührt. Auf letztgenannten Grabstätten bleibt ausschließlich die Bestattung von Ehe- bzw. Lebenspartnern vor Ablauf des Nutzungsrechts gestattet, soweit es sich bereits um mehrstellige Grabstätten handelt.

Eventuelle Ausnahmen für vorverstorbene Abkömmlinge müssen schriftlich beantragt werden.

Das Nutzungsrecht endet immer mit dem Auslaufen der ersten Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Ehe- bzw. Lebenspartners. Eine Verlängerung ist ab 01.06.2020 nicht mehr möglich.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. §§ 22 S. 2, 28 Abs. 3 u. 4, 26 Abs. 2 Nr. 5 VVZG-EKD öffentlich bekanntgegeben. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es in der öffentlichen Bekanntgabe nicht. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Revierzentrale, Gather Landstraße 44c, 25899 Niebüll zu den Geschäftszeiten (Mo.-Fr. 9-12 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig (s. § 43 ff. Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Deutschland, VVZG-EKD).

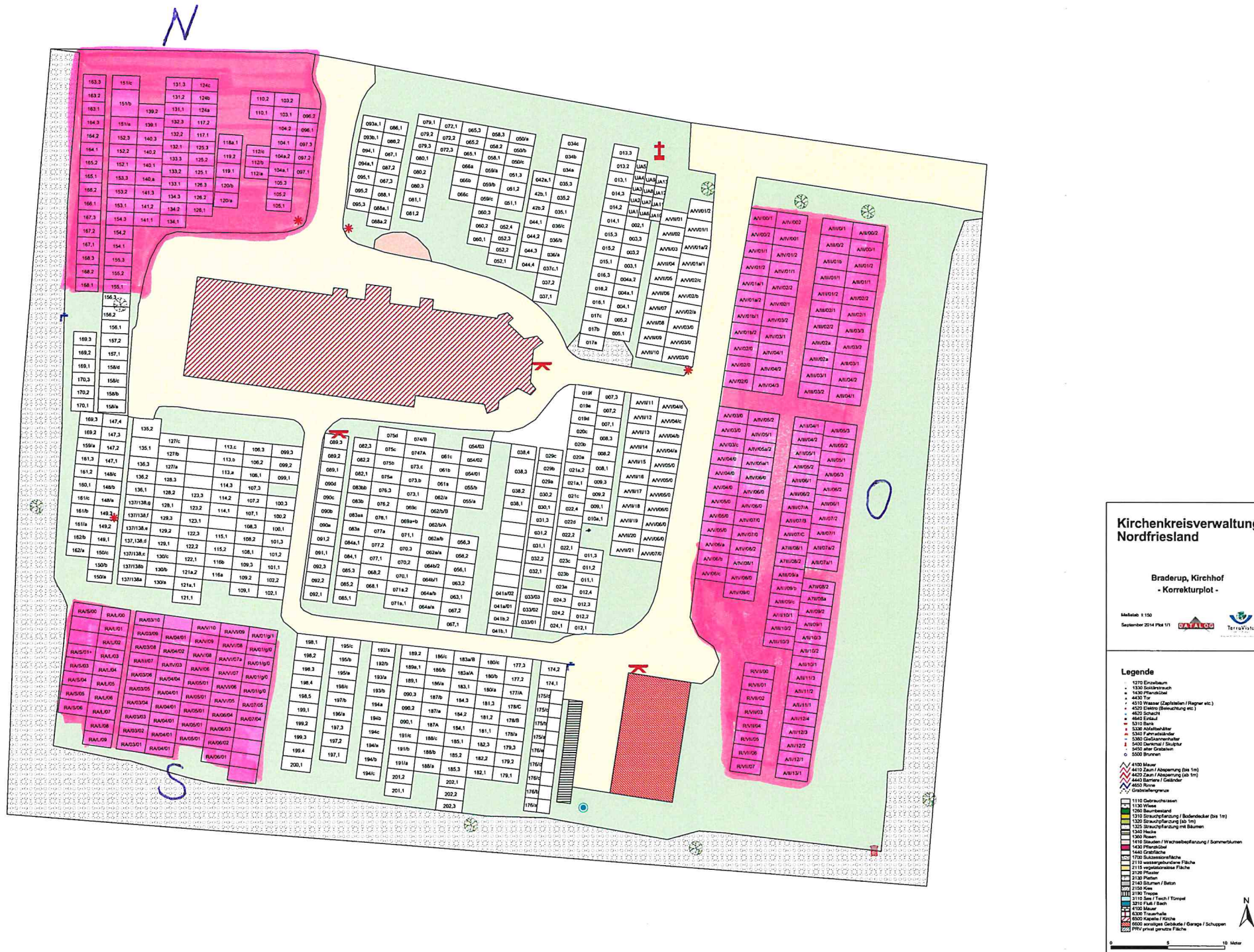
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach dem die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich (Ev.-Luth. Nordfriesisches Friedhofswerk, Husumer Str. 39 c-d, 25821 Breklum) oder zur Niederschrift beim Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerk zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Landeskirchenamt), gewahrt.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 28 Abs. 4 VVZG-EKD).

Breklum, den 30.04.2020

gez. Roger Bodin
Geschäftsführer NFW

DS



Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland

Braderup, Kirchhof
- Korrekturplot -

Maktab 1:10
September 2014 Plan 111

Legende

- 1270 Einzelbaum
- 1300 Gehölzreih
- 1430 Pfandenreih
- 443.7 Tür
- 4510 Wasser (Zapfstellen / Regen etc.)
- 4520 Entwässerung (Biosanierung etc.)
- 4620 Strauch
- 4630 Heide
- 5310 Bank
- 5320 Metallbänke
- 5340 Fahrradständer
- 5350 Gabelstapler
- 5400 Dämmwolle / Schutz
- 5450 ohne Grabstein
- 5500 Brunnen
- 4100 Mauer
- 4410 Zaun / Abgrenzung (bis 1m)
- 4420 Zaun / Abgrenzung (ab 1m)
- 4430 Samener / Zaunleiste
- 4520 Röhre
- Grabenbegrenzung
- 1110 Grabreihen
- 1120 Mauer
- 1200 Baumbestand
- 1300 Strauchpflanzung / Baumbestand (bis 1m)
- 1320 Strauchpflanzung (ab 1m)
- 1330 Strauchpflanzung mit Bäumen
- 1340 Heide
- 1430 Bank
- 1410 Säulen / Wachsenpflanzung / Sommerblumen
- 1420 Pfingstrose
- 1440 Grabfläche
- 1100 Grabreihen
- 2110 wassergebundene Fläche
- 2115 wassergebundene Fläche
- 2120 Pflaster
- 2130 Asphalt
- 2140 Säulen / Beton
- 2150 Mauer
- 2160 Trepp
- 3110 Fuß / Treppe / Tümpel
- 3210 Fuß / Bach
- 4100 Mauer
- 4200 Feuerhülle
- 5000 Kuppel / Fichte
- 6000 schräges Gebäude / Garage / Schuppen
- 6010 geneigte Fläche

0 2 4 6 8 10 Meter